

Aktenzeichen: 8 AZR 231/93
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 26. Mai 1994
- 8 AZR 231/93 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 15. Mai 1992
- 68 Ca 2555/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 20. Oktober 1992
- 11 Sa 77/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Außerordentliche Kündigung nach Einigungsvertrag

Gesetz:

Einigungsvertrag Art. 20 Abs. 1, Anlage I Kapitel XIX
Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5 Ziff. 2; BPersVG § 79
Abs. 3, § 79 Abs. 4

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 231/93
11 Sa 77/92 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
26. Mai 1994

U r t e i l

Höhmnn,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ascheid, die Richter Dr. Wittek und Dr. Müller-Glöße sowie die ehrenamtliche Richterin Morsch und den ehrenamtlichen Richter Hennecke für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 20. Oktober 1992
- 11 Sa 77/92 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung, die die Beklagte unter Berufung auf Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5 Ziff. 2 der Anlage I zum Einigungsvertrag (fortan: Abs. 5 Ziff. 2 EV) ausgesprochen hat.

Der 1948 geborene Kläger war seit Juni 1970 Angehöriger der Paßkontrollereinheiten (im folgenden: PKE) des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit (im folgenden: MfS/AfNS) der ehemaligen DDR. Sein letzter Dienstgrad war Hauptmann. Im Frühjahr 1990 wurde der Kläger in den neu errichteten Grenzschutzdienst der DDR übernommen. Seit dem Wirksamwerden des Beitritts war der Kläger beim Bundesgrenzschutz (im folgenden: BGS) als Kontrolleur beim Grenzschutzamt Berlin, Flughafen Schönefeld, beschäftigt.

Ab November 1990 führte die Beklagte Personalüberprüfungen durch. Dazu hatte der Kläger schriftliche Auskünfte über seine frühere Tätigkeit zu geben. Im Dezember 1990 wurde der Kläger mündlich zu seiner früheren Tätigkeit beim MfS angehört.



Ab 1. Juli 1991 vereinbarte die Beklagte mit dem Kläger ein unbefristetes Arbeitsverhältnis unter vertraglicher Bezugnahme auf den BAT-0.

Am 23. Dezember 1991 richtete die Grenzschutzdirektion Koblenz an den bei dieser Behörde gebildeten Bezirkspersonalrat ein Anhörungsschreiben mit folgendem Inhalt:

"Ich beabsichtige, das bestehende Arbeitsverhältnis mit den in der Anlage aufgeführten Bediensteten gemäß Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5 Nr. 2 des Einigungsvertrages außerordentlich zu kündigen.

Aufgrund der Einzelgespräche und der mir seit dem 13. November 1991 vorliegenden Kurzauskünfte des Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit steht fest, daß die betreffenden Beschäftigten nicht in einem Randbereich, sondern im exekutiv-operativen Bereich bzw. im Stab des Ministeriums für Staatssicherheit tätig waren.

Anknüpfungspunkt für die Kündigung ist die Tatsache der Zugehörigkeit dieser Bediensteten zum ehemaligen MfS/AfNS. Zur Verwirklichung des Kündigungsstatbestandes kommt es - anders als beim Tatbestand der Nr. 1 a.a.O. des Einigungsvertrages - nicht auf einen konkreten Rechtsverstoß oder gar individuelles Verschulden an.

Die Bediensteten haben als exekutiv-operativ tätige Angehörige der Paßkontrollseinheiten eine Funktion in einem System ausgeübt, das allgemein mit der Bezeichnung "Repressionsapparat" in den Sprachgebrauch Eingang gefunden hat. Insbesondere wegen der besonderen Art der Aufgaben der PKE, wie sie sich aus den dafür erlassenen Dienstvorschriften, die u.a. eine "tschekistische" Personenüberwachung und die Filtrierung des die Kontrollpunkte passierenden Personenkreises verlangten, haben die Bürger der ehemaligen DDR und auch die Menschen in den alten Bundesländern kein Verständnis dafür, wenn ehemalige Angehörige des MfS trotz einer mehr- oder langjährigen Verwendung in dieser Institution in der öffentlichen Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland weiterbeschäftigt werden. In einem rechtsstaatlichen System ist das notwendige Vertrauen der Bürger in den Staat und seine Repräsentanten nur bei voller persönlicher Integrität der Bediensteten dieses Staates zu gewährleisten.

Den Bediensteten wurde die Kündigungsabsicht in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Das Gespräch hat jedoch keine Umstände erbracht, die geeignet sind, die Unzumutbarkeit des



Festhaltens am Arbeitsverhältnis zu entkräften. Auch die vorerwähnte Kurzauskunft des Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit hat keine Gesichtspunkte erbracht, die die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zumutbar erscheinen lassen.

Gemäß § 79 Abs. 3 BPersVG gebe ich Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme."

In der Anlage zu diesem Schreiben ist unter laufender Nr. 2 angegeben:

"M W GS Amt Berlin/GSSt FH Schönefeld"

Der Bezirkspersonalrat erhob mit Schreiben vom 2. Januar 1992 Einwendungen gegen die beabsichtigte Kündigung.

Mit Schreiben vom 3. Januar 1992 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos. Das Kündigungsschreiben ging dem Kläger am 17. Januar 1992 zu.

Mit der am 22. Januar 1992 bei Gericht eingegangenen Klage hat der Kläger geltend gemacht, die Kündigung sei unwirksam. Er hat vorgetragen: Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liege nicht vor. Ihm könne nichts vorgeworfen werden. Er habe lediglich reine Paßkontrollaufgaben wahrgenommen und habe dabei nicht über mehr Kompetenzen verfügt, als ein in ähnlicher Funktion tätiger Angehöriger des Bundesgrenzschutzes. Zudem habe die Beklagte das Kündigungsrecht verwirkt. Im übrigen sei der Personalrat nicht ordnungsgemäß angehört worden.

Der Kläger hat beantragt



festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht durch die außerordentliche (fristlose) Kündigung der Beklagten vom 3. Januar 1992 aufgelöst worden sei,

ferner - für den Fall, daß er mit dem Feststellungsantrag obsiege - die Beklagte zu verurteilen, den Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens zu unveränderten Bedingungen weiterzubeschäftigen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, die Weiterbeschäftigung ehemaliger Mitarbeiter der PKE habe auf der irrigen Annahme beruht, diese seien nur formell dem MfS/AfNS unterstellt gewesen. Erst im Juli 1991 seien ihr Dienstanweisungen für die PKE bekannt geworden. Danach sei Aufgabe der PKE auch die "ständige Überwachung und Filtrierung des die Kontrollpunkte passierenden Personenkreises zum Erkennen und Unschädlichmachen von Feinden der Deutschen Demokratischen Republik" gewesen. Die PKE hätte sich konspirativ-geheimdienstlicher Methoden zu bedienen gehabt. Aufgrund der neuen Erkenntnisse sei nochmals eine Einzelfallprüfung angeordnet worden. Der Kläger habe deshalb nicht darauf vertrauen dürfen, daß eine Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unterbleiben werde.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klagabweisung weiter, während der Kläger Zurückweisung der Revision beantragt.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht entschieden, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht durch die außerordentliche Kündigung der Beklagten vom 3. Januar 1992 aufgelöst wurde.

I. Der Senat kann offenlassen, ob die Beklagte - wie das Landesarbeitsgericht meint - ihr Kündigungsrecht verwirkt hat. Die streitgegenständliche Kündigung vom 3. Januar 1992 ist wegen nicht ordnungsgemäßer Beteiligung des Personalrats gemäß § 79 Abs. 4 BPersVG unwirksam.

1. Die Beteiligungsrechte der Personalvertretung nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz bestehen auch dann, wenn die Kündigung auf die Regelung des Einigungsvertrages in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5 gestützt wird (vgl. BAG Urteil vom 11. Juni 1992 - 8 AZR 537/91 - AP Nr. 1 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX).

2. Nach § 79 Abs. 3 Satz 1 BPersVG ist der Personalrat vor außerordentlichen Kündigungen anzuhören. Nach Satz 2 ist die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Nach § 79 Abs. 4 ist eine Kündigung unwirksam, wenn der Personalrat nicht beteiligt worden ist. Ist das Anhörungsverfahren nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, ist eine außerordentliche Kündigung unwirksam, denn eine nicht ordnungsgemäße Beteiligung steht einer unterbliebenen Beteiligung gleich (BVerwG Urteil vom 9. Mai 1985 - 2 C



23.83 - ZBR 1985, 347; BAG Urteil vom 5. Februar 1981 - 2 AZR 1135/78 - AP Nr. 1 zu § 72 LPVG NW).

Das Mitwirkungsverfahren gemäß § 79 Abs. 3 BPersVG ist bei einer außerordentlichen Kündigung nur dann ordnungsgemäß eingeleitet, wenn die Dienststelle dem Personalrat die Person des zu kündigenden Arbeitnehmers bezeichnet, die Art der Kündigung angibt und die Gründe für die Kündigung mitteilt. Die dazu erforderliche Angabe der Kündigungsgründe setzt voraus, daß die Dienststelle dem Personalrat den für die Kündigung maßgebenden Sachverhalt näher umschreibt, insbesondere die Tatsachen angibt, aus denen sie ihren Kündigungsentschluß herleitet. Eine nur pauschale, schlagwort- oder stichwortartige Bezeichnung des Kündigungsgrundes genügt in der Regel ebensowenig wie die Mitteilung eines Werturteils ohne Angabe der für die Bewertung maßgebenden Tatsachen (vgl. hierzu nur BAG Urteil vom 4. März 1981 - 7 AZR 104/79 - AP Nr. 1 zu § 77 LPVG Baden-Württemberg).

3. Diesen gesetzlichen Mindestansprüchen genügt das Anhörungsschreiben vom 23. Dezember 1991 nicht.

a) Die Beklagte hat dem Personalrat die ihren Kündigungsentschluß tragenden Tatsachen nicht nachvollziehbar mitgeteilt. Sie nahm laut ihrem Anhörungsschreiben vom 23. Dezember 1991 an, der Kläger sei im exekutiv-operativen Bereich bzw. im Stab des MfS und nicht in einem Randbereich der PKE tätig gewesen, bei ihm würden Umstände fehlen, die die Unzumutbarkeit des Festhaltens am Arbeitsplatz entkräften könnten. Die Beklagte kündigte nicht allen in ihren Diensten stehenden ehemaligen Offizieren der PKE



des MfS/AfNS, sondern nahm eine Auswahl anhand der im Zeitraum bis November 1991 ermittelten Tatsachen vor. Dieses wird im Anhörungsschreiben vom 23. Dezember 1991 durch den Hinweis auf die geführten Einzelgespräche und die Kurzauskünfte der "Gauck-Behörde" angesprochen.

b) Damit hat die Beklagte, vertreten durch die Grenzschutzdirektion Koblenz, ihre subjektiv maßgeblich gewesenen Gründe lediglich summarisch, in nicht nachvollziehbarer Weise dem Personalrat mitgeteilt. Ihre Darlegung ist sowohl hinsichtlich der abstrakt-generell aufgestellten Maßstäbe als auch hinsichtlich der konkret-individuellen Tatsachen unvollständig gewesen.

Die Beklagte hat es unterlassen, dem Personalrat mitzuteilen, wo sie die Grenze zwischen dem "Randbereich" einer Tätigkeit in den Paßkontrolleinheiten des MfS/AfNS und einer exekutiv-operativen Tätigkeit dieser Einheiten oder im Stab des MfS gesehen hat. Dieser Mitteilung hätte es bedurft, denn nach dem Inhalt des Anhörungsschreibens hätte die Zuordnung zum "Randbereich" den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

Darüber hinaus hat es die Beklagte unterlassen, die eine konkrete Zuordnung des Klägers zum exekutiv-operativen Bereich oder Stab des MfS ermöglichenden Tatsachen mitzuteilen. Insbesondere wurden die Dauer der Zugehörigkeit des Klägers zu den PKE des MfS, die Art seiner Tätigkeit und sein letzter Dienstrang dem Personalrat nicht mitgeteilt. Dem Personalrat war damit jede eigenständige Bewertung verschlossen.



4. Wegen dieser nicht ordnungsgemäßen Anhörung des Personalrats ist die Kündigung gemäß § 79 Abs. 4 BPersVG unwirksam. Die Vorinstanzen haben deshalb der Klage im Ergebnis zu Recht stattgegeben. Die Revision der Beklagten ist als unbegründet zurückzuweisen.

II. Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten der Revision zu tragen.

Dr. Ascheid

Dr. Wittek

Dr. Müller-Glöße

Morsch

Hennecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)